

Einladung zur 12. Sitzung des Kirchgemeindepapaments

Datum/Zeit: **Mittwoch, 2. Februar 2022, 17:15 Uhr**

Ort: **Kirchgemeindepahaus Altstetten, Pfarrhausstrasse 21, 8048 Zürich
(Untergeschoss Grosse Kirche Altstetten)**

Unterlagen: **parlament.reformiert-zuerich.ch/TL**

Traktanden	Komm	Res	Geschäft
1. Mitteilungen des Präsidenten	---		
2. Pfarrwahlkommission Migrationskirchen, Einsetzung (KP Barbara Becker)	---	PGO	2022-550
3. Postulat 2021-10 Rudolf Hasler vom 24.08.2021: Kirchentag (KP Barbara Becker: Entgegennahme)	---	PGO	2021-545
4. Alternative Formen kirchlichen Lebens, z. B. «Fresh Expressions» (Aussprache gemäss Art. 33a GeschO-KGP)	---		

Zürich, 12. Januar 2022

Philippe Schultheiss
Präsident

Wichtige Hinweise

Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d.h. **bis spätestens Freitag, 28. Januar 2022, schriftlich einzureichen** (Art. 31 GeschO-KGP).

Erklärungen von Kommissionen und Erklärungen der Kirchenpflege sowie persönliche Erklärungen sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d.h. **bis spätestens Freitag, 28. Januar 2022** beim Parlamentssekretariat anzumelden (Art. 24 GeschO-KGP).

Die Mitglieder des Kirchgemeindep arlaments werden gebeten, Anträge zu traktandierten Geschäften sowie vorbereitete Voten und Erklärungen **elektronisch** dem Parlamentssekretariat zuzustellen: parlament@reformiert-zuerich.ch

Aussprachetraktandum (Art. 33a GeschO-KGP)

¹ Das Kirchgemeindep arlament kann im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Aussprache über allgemeine und besondere Fragen zum Stand des kirchlichen Lebens durchführen.

² Diese Aussprachen finden auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Begehren eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenpflege statt. Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeindep arlaments unter Angabe der zu behandelnden Themen spätestens drei Tage vor der Büro-Sitzung einzureichen.

³ Die Aussprache dauert längstens eine Stunde. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds des Kirchgemeindep arlaments oder der Kirchenpflege verlängert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Geschäftsverzeichnis

Stand: 12. Januar 2022

Neue Geschäfte zur Kenntnisnahme		Komm	Res	Geschäft
1.	Anfrage 2021-12 Annina Hess-Cabalzar vom 17.12.2021: Angaben im Projekt «Zytlos»			
Geschäfte hängig bei Kommissionen		Komm	Res	Geschäft
2.	Parlamentarische Initiative 2021-02 Lukas Bärlocher und Matthias Walther vom 28.05.2021: «Strukturentwicklung KGZ 2021» (vorläufig unterstützt am 23.06.2021, überwiesen am 13.07.2021)	SaKo KGZ 2021		
Vorstösse hängig bei der Kirchenpflege		Komm	Res	Geschäft
3.	Postulat 2021-03 Lukas Bärlocher und Sarah Oberholzer vom 28.05.2021: «Bewusste Nutzung kircheneigener Immobilien» (überwiesen am 25.08.2021, Frist 25.08.2022)		I	2021-453
4.	Postulat 2021-04 Thomas Ulrich vom 28.05.2021: Entwicklung und Umsetzung einer Open Data Strategie (überwiesen am 25.08.2021, Frist 25.08.2022)		MKG	2021-452

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 6. Januar 2022
Taktanden Nr.: 1

KP2022-550

**Pfarrwahlkommission Migrationskirchen, Einsetzung, Antrag und Weisung an das
Kirchgemeindepárlament, Zirkularbeschluss**
1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Migrationskirchen zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepárlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 i.V mit Art. 36 Ziffer 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Migrationskirchen werden genehmigt und dem Kirchgemeindepárlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepárlament, Parlamentsdienste
 - Kommission Institutionen & Projekte, Präsidium
 - Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission mit fünf Mitgliedern zur Besetzung der Pfarrstelle für Migrationskirchen im Umfang von 60% wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission Migrationskirchen wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - Elisabeth Bühler, 1950, Freiestrasse 139, 8032 Zürich (KK7+8)
 - Manuela Kiray, 1973, Am Glattbogen 66, 8050 Zürich (KK12, Mitglied KKK)
 - Bettina Lichtler, 1970, Vorhaldenstrasse 2, 8049 Zürich (KK10, Mitglied AG Migrationskirchen)
 - Verena Naegeli, 1955, Bederstrasse 74, 8002 Zürich (KK2)
 - Liliane Waldner, 1951, Schlossgasse 10, 8003 Zürich (KK3, Mitglied KKK)
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission Migrationskirchen wählt das Kirchgemeindeparlament Verena Naegeli.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das Zentrum für Migrationskirchen im Kirchgemeindehaus Wipkingen wird seit 2007 von einer Pfarrperson seelsorgerlich und administrativ betreut. Bis am 30. September 2021 hat Pfarrerin Dinah Hess diese Aufgabe kompetent und engagiert wahrgenommen. Nach ihrem hauptberuflichen Wechsel in die Gefängnisseelsorge hat sie die GEPS Gemeindeeigene Pfarrstelle für das Flüchtlingsprojekt im Kirchenkreis neun übernommen (30%).

Der Umbau des Kirchgemeindehauses Wipkingen zum zukünftigen Haus der Diakonie hat zur Folge, dass den jetzt eingemieteten Migrationskirchen die Räume verloren gehen. Gleichzeitig stellt die von der Kirchenpflege eingesetzte AG Migrationskirchen einen zunehmenden pfarramtlichen Bedarf für eine breite Palette von Migrationskirchen fest.

Auf Antrag der AG Migrationskirchen und in Abstimmung mit dem Kirchenrat hat die Kirchenpflege am 17. November 2021 beschlossen, die bis anhin angestellte Leitung des ZMK in eine neue Struktur zu überführen: Bildung einer Pfarrstelle für Migrationskirchen und Aufbau einer administrativen Leitung für das Migrationskirchen-Pfarramt. Mit der beantragten Pfarrwahlkommission soll die Migrationskirchen-Pfarrstelle besetzt werden. Zeitlich koordiniert wird auch die administrative Leitung rekrutiert.

Die Wahl neuer Pfarrpersonen ist nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche das Aufgaben- und Stellenprofil erarbeitet, die zu besetzende Pfarrstelle öffentlich ausschreibt und das Selektionsverfahren durchführt.

Wegen der schon geleisteten konzeptionellen Vorarbeit werden fast alle Mitglieder der AG Migrationskirchen in der Funktion als Mitglied oder als Gast für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen.

Das Kirchgemeindeparlament legt die Anzahl zugewählter Mitglieder fest und wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür

eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern. Je eine Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. In begründeten Fällen kann die Pfarrwahlkommission ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus dem Themenfeld der Migrationskirchen in dieser Pfarrwahlkommission Einsitz nehmen und bei der Besetzung mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Barbara Becker und Claudia Bretscher in die Pfarrwahlkommission Migrationskirchen. Beide Kirchenpflegerinnen sind bereits Mitglied der AG Migrationskirchen.

Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zuzuwählende Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege). Die Kirchenpflege hat mit Zirkularbeschluss vom 11. Januar 2022 folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Elisabeth Bühler, 1950, Freiestrasse 139, 8032 Zürich (KK7/8)
- Manuela Kiray, 1973, Am Glattbogen 66, 8050 Zürich (KK12, Mitglied KKK)
- Bettina Lichtler, 1970, Vorhaldenstrasse 2, 8049 Zürich (KK10, Mitglied AG Migrationskirchen)
- Verena Naegeli, 1955, Bederstrasse 74, 8002 Zürich (KK2)
- Liliane Waldner, 1951, Schlossgasse 10, 8003 Zürich (KK3, Mitglied KKK)

Aufgrund der besonderen thematischen Ausrichtung der Pfarrstelle werden folgende Personen als ständige Gäste in die Pfarrwahlkommission eingeladen:

- Ethel Amouzou, 1971, Hummelackerstrasse 28, 8106 Adlikon bei Regensdorf
- Brigitte Hess, 1955, Stettbacherrain 8, 8051 Zürich (Mitglied AG Migrationskirchen)

Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent

Die Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent für eine gesamtstädtische Pfarrwahlkommission wird vom Pfarrkonvent und vom Gemeindekonvent delegiert und hat Antrags- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

- Pfarrer Samuel Zahn, Kirchenkreis sechs, Imfeldstrasse 57, 8037 Zürich (Mitglied AG Migrationskirchen)
- Alexandra von Weber, Mitglied Gemeindekonvent Kirchenkreis neun (Leiterin Flüchtlingsarbeit), Pfarrhausstrasse 10, 8048 Zürich

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss §3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparkament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Peter Schlumpf GF a.i.
Versand: Zürich, 10. Januar 2022

☐	Beschlussantrag	
☐	Motion	
☐	Parlamentarische Initiative	
☒	Postulat	2021-10

Eingabe vom: 24. August 2021
Eingereicht: Rudolf Hasler
Mitunterzeichnet: Mathys, Stahel, Wacker

Kirchentag

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird ersucht, einen reformierten Kirchentag in der Stadt Zürich durchzuführen.

Begründung

Mit einem Kirchentag feiert die Kirchgemeinde ihre Gemeinschaft und zeigt ihre Lebendigkeit in der Öffentlichkeit.

Im grossen Rahmen findet dies mit den deutschen Kirchentagen alle zwei Jahre statt. Es gibt auch regelmässig regionale Kirchentage, beispielsweise in der Bodensee-Region. 2018 wurde der Kirchentag Zürioberland erfolgreich durchgeführt, und der Kanton Glarus plant einen solchen für Juni 2022.

Der Kirchentag in der Stadt Zürich soll dazu führen, dass sich die ganze Kirchgemeinde der Stadt an einem gemeinsamen Projekt beteiligt. Dies soll neue Kontakte schaffen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde fördern und neue Impulse für die Kirche am Ort und am Weg geben.

Für die mit dem Kirchentag verbundenen Aufgaben können neue freiwillige Mitarbeitende motiviert werden, da – im Gegensatz zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit - das Engagement überschaubar und zeitlich begrenzt ist.

Der Kirchentag kann ein verlängertes Wochenende umfassen. Er soll verschiedene Anlässe wie Gottesdienst, Vorträge, Workshops, Aktionen, Informationsveranstaltungen, Konzerte etc. beinhalten und sich dabei auch an die breite Öffentlichkeit wenden.

Terminvorschlag: Sommer 2023, 500 Jahre nach den Zürcher Disputationen.

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Dezember 2021
Taktanden Nr.: 22

KP2021-545

Postulat "Kirchentag" (2021-10, Postulat Hasler), Entgegennahme
1.6.10.2 Postulate

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Entgegennahme des Postulats Hasler «Kirchentag».

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung i.V.m. Art. 64 GeschO-KGP,

beschliesst:

- I. Das Postulat Hasler «Kirchentag» wird entgegengenommen.
- II. Das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME wird in enger Zusammenarbeit mit dem Ressort Mitglieder, Kommunikation und Gesellschaftspolitik beauftragt, die fristgerechte Berichterstattung (spätestens für die KGP-Sitzung vom 26. Oktober 2022) sicherzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste
 - GS, Geschäftsführer
 - GS Perspektivenwerkstatt Leitung
 - Akten Geschäftsstelle

Erklärung

Die Kirchenpflege erklärt ihre Bereitschaft, das Postulat «Kirchentag» entgegenzunehmen.

Zuständig in der Kirchenpflege ist Barbara Becker, Ressortleitung Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME.

Das Wichtigste in Kürze

Rudolf Hasler und drei Mitunterzeichnende beantragen in ihrem Postulat, die Kirchgemeinde Zürich möge – idealerweise im Jahr 2023 – einen städtischen Kirchentag durchführen. Die Kirchenpflege ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen

Postulat

Ausgangslage

Rudolf Hasler hat am 24. August 2021 zusammen mit Myriam Mathys Werner Stahel und Thomas Wacker als Mitunterzeichnenden folgendes Postulat «Kirchentag» eingereicht:

«Die Kirchenpflege wird ersucht, einen reformierten Kirchentag in der Stadt Zürich durchzuführen.

Begründung: Mit einem Kirchentag feiert die Kirchgemeinde ihre Gemeinschaft und zeigt ihre Lebendigkeit in der Öffentlichkeit. Im grossen Rahmen findet dies mit den deutschen Kirchentagen alle zwei Jahre statt. Es gibt auch regelmässig regionale Kirchentage, beispielsweise in der Bodensee-Region. 2018 wurde der Kirchentag Zürioberland erfolgreich durchgeführt, und der Kanton Glarus plant einen solchen für Juni 2022.

Der Kirchentag in der Stadt Zürich soll dazu führen, dass sich die ganze Kirchgemeinde der Stadt an einem gemeinsamen Projekt beteiligt. Dies soll neue Kontakte schaffen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde fördern und neue Impulse für die Kirche am Ort und am Weg geben. Für die mit dem Kirchentag verbundenen Aufgaben können neue freiwillige Mitarbeitende motiviert werden, da – im Gegensatz zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit – das Engagement überschaubar und zeitlich begrenzt ist.

Der Kirchentag kann ein verlängertes Wochenende umfassen. Er soll verschiedene Anlässe wie Gottesdienst, Vorträge, Workshops, Aktionen, Informationsveranstaltungen, Konzerte etc. beinhalten und sich dabei auch an die breite Öffentlichkeit wenden.

Terminvorschlag: Sommer 2023, 500 Jahre nach den Zürcher Disputationen.»

Entgegennahme

Die Kirchenpflege hat nach der Begründung durch den Postulanten im Kirchgemeindep Parlament am 27. Oktober 2021 auf eine direkte Stellungnahme verzichtet. Gemäss Geschäftsordnung des Kirchgemeindep Parlements erklärt sie nun innert zwei Monaten ab Begründung zuhanden des Büros ihre Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulats. Sie wird dem Parlament innert 12 Monaten Bericht erstatten. Aufgrund der im Postulat formulierten, zeitlichen Dringlichkeit strebt die Kirchenpflege eine frühzeitige Beantwortung an.

Formelles

Gemäss Art. 64 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments erklärt die Kirchenpflege innert zwei Monaten ab der Begründung zuhanden des Büros ihre Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulats oder stellt schriftlich und begründet zuhanden des Parlaments Antrag auf Ablehnung des Postulats. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Peter Schlumpf GF a.i.

Versand: Zürich, 21. Dezember 2021